

Kooperation im Kinderschutz

Gesetzliche Rahmenbedingungen und nützliches Wissen für eine
gelingende Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Online-Fortbildung für Fachkräfte aus dem Bereich Schule

13.03.2024

Verw.Prof. 'in Dr. 'in jur. Andrea Kliemann

Gliederung

- ▶ Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz
- ▶ Schutzauftrag des **Jugendamtes**
- ▶ Rechtliche Rahmenbedingungen der Kommunikation für Lehrkräfte und Berufsheimnisträger*innen (z.B. Schulsozialarbeit)
 - ▶ Handlungspflichten im Kinderschutz
 - ▶ Vertrauensschutz und Kinderschutz: Zwei Seiten einer Medaille
 - ▶ Schweigepflicht, Einwilligung, Mitteilung bei Kindeswohlgefährdung, § 4 KKG, Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB, keine Anzeigepflicht, § 138 StGB
- ▶ Zum Dilemma „Hilfspflicht vs. Schweigepflicht“

2

Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz

Jugendamt	Freie Jugendhilfeträger (z.B. KiTa, Freizi)	Berufsheimnisträger*innen (z.B. Lehrkraft Sozialarbeiter*in)
§ 8a Abs. 1 - 3 SGB VIII (Ausübung des staatlichen Wächteramtes, Art. 6 II 1 GG)	§ 8a Abs. 4 SGB VIII, Trägervereinbarung	§ 4 KKG
↓	↓	↓
FAMILIENGERICHT §§ 1666, 1666a BGB (Ausübung des staatlichen Wächteramtes, Art. 6 II 1 GG)	Jugendamt	Jugendamt

Neu: Rückmeldung des JugA zur Gefährdungslage, § 4 Abs. 4 KKG

Elternverantwortung, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG

3

Rechtliche Definition „Kindeswohlgefährdung“

- ▶ gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr
- ▶ dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche (= nachhaltige und schwerwiegende) Schädigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes
- ▶ mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt

▶ BGH vom 14.07.1956, IV ZB 32/56

Dr. In Andrea Klieemann

4

Abgestuftes Vorgehen des JA nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

1. Stufe - Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
2. Stufe - Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
3. Stufe - Hilfeangebote und -vermittlung (§ 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII)
4. Stufe - Eingriff in Eltern- und Kinderrechte (durch das Familiengericht, § 8a Abs. 2 S.1 SGB VIII)
5. Stufe - Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr (§ 8a Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 2 SGB VIII)

Mit dem KJSG kam in Abs. 1 hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung (Stufe 2) noch hinzu, dass Berufsgeheimnisträger*innen, die eine Kindeswohlgefährdung gemeldet haben (z.B. Kinderärzt*in, Lehrkraft etc.) „in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen“ sind.

Dr. In Andrea Klemann

5

Familiengerichtliche Maßnahmen §§ 1666, 1666a BGB

- Voraussetzungen einer Maßnahme nach § 1666 BGB:
 1. konkrete **Gefährdung des Kindeswohls** - körperlich, geistig, seelisch
 - +
 2. Eltern sind **nicht gewillt oder nicht in der Lage**, die Gefahr abzuwenden

Dr. In Andrea Klemann

Maßnahmen gem. § 1666 Abs. 3 BGB

- ▶ Nr. 1: Gebote, **öffentliche Hilfen** (z.B. HzE oder Leistungen der Gesundheitsfürsorge) in Anspruch zu nehmen,
- ▶ Nr. 2: das Gebot, für die **Einhaltung der Schulpflicht** zu sorgen,
- ▶ Nr. 3: Sog. „**Go-Order**“ (Verbot, die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält),
- ▶ Nr. 4: **Kontakt- und Näherungsverbot** (Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen),
- ▶ Nr. 5: die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
- ▶ Nr. 6: die teilweise oder vollständige **Entziehung des Sorgerechts**.

Dr. In Andrea Kliemann

7

Doppeltes Mandat des Jugendamtes - zwischen Hilfe und Eingriff - staatliches Wächteramt Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG

- **Leistungsorientierung** der Jugendhilfe
 - ▶ Ausgerichtet auf soziale Förderung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern
 - ▶ Inanspruchnahme der Leistungen grundsätzlich freiwillig -> können in Anspruch genommen werden, müssen aber nicht (wird aber oftmals als verpflichtend angesehen)
 - ▶ Eltern haben Elternverantwortung (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG):
„*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.*“
- Im Notfall sog. „**Wächteramt**“ (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG):
„*Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*“

Dr. In Andrea Kliemann

8

Rechtliche Handlungspflichten für Fachkräfte

- ▶ **Garantenpflicht** - rechtliche Einstandspflicht, Schaden von *Schützlingen* fern zu halten
 - ▶ **Unterlassenstrafbarkeit möglich** (z.B. Körperverletzung durch Unterlassen, indem ich nicht eingreife, wenn Schülerin in Pause geschlagen wird)
- ▶ **Sorgfaltspflicht** = „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten zu lassen“
 - ▶ **Fahrlässigkeitsstrafbarkeit möglich** (z.B. wenn ich Schüler*innen bei Ausflug nicht genügend beim Überqueren der Straße sichere)
- ▶ **Allgemeine Hilfspflicht** für alle Bürger*innen:
 - ▶ „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“ (Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB)
- ▶ Für Lehrkräfte ggf.: § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger), § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)

Muss/darf ich also aufgrund der Hilfspflichten alles tun, was ich für geboten halte, um die Gefährdung abzuwenden?

Beispiel: Ich bemerke bei einem Schüler, dass er immer weiter abnimmt und sich an seinen Unterarmen Wunden und Narben zeigen, die nach Selbstverletzung aussehen. Auf Nachfrage vertraut er mir an, dass es „zu Hause mit dem neuen Freund der Mutter nicht so gut läuft“.

Vertrauensschutz - § 203 StGB

<https://dejure.org/gesetze/StGB/203.html>

- Schweigepflicht haben **Berufsgeheimnisträger*innen** (Abs. 1 der Vorschrift) und **Lehrkräfte** (als Amtsträger gem. Abs. 2 der Vorschrift)

Schweigepflichtige dürfen Geheimnisse ihrer Schützlinge (= alle personenbezogenen Informationen, insb. wenn sie anvertraut wurden) nicht *unbefugt* weitergeben!

- Persönliche Pflicht, d.h. gilt grundsätzlich auch innerhalb des Teams (auch Anordnung einer Datenweitergabe durch Vorgesetzte nicht zulässig!)
 - Aber: Lehrkräfte dürfen ggf. Informationen an **zuständige** Mitarbeitende der **eigenen** Behörde weitergeben (Fischer, StGB-Komm. 2024, § 203 Rn 80/81; dies gilt nicht für Schulsozialarbeitende oder -psycholog*innen!)
 - Dabei ist das Merkmal „zuständig“ sorgsam im Blick zu behalten und darauf zu achten, dass die Information „nicht konkret zuständigen“ Mitarbeitenden **nicht** zur Kenntnis gelangt (z.B. keine größere Besprechungsrunde). Ganz besondere Rücksicht ist - vor dem Hintergrund des Schutzes der Vertrauensbeziehung - bei persönlich anvertrauten Informationen eines Schülers*einer Schülerin geboten: Im Zweifel weniger als mehr preisgeben.

Dr. In Andrea Klemann

11

Schweigepflicht bedeutet, dass nur *unbefugte* Weitergaben verboten sind:

Sie benötigen also für eine Datenweitergabe eine **Offenbarungsbefugnis**

Dies können sein (in dieser Reihenfolge):

1. **Einwilligung** der Person, um deren Geheimnis es geht (= Königsweg, weil hiermit das Grundrecht auf Vertrauensschutz am besten gewahrt bleibt)
 2. **Gesetzliche Befugnisse** (§ 4 KKG, ggf. § 31 Nds.SchulG)
 3. Im Notfall: **Rechtfertigender Notstand** (§ 34 StGB)
- Nicht: Strafanzeige!

Exkurs: Landesschulgesetz (gekürzt)

- ▶ § 31 Nds.SchulG enthält umfangreichste Informationen,
 - ▶ zu welchem Zweck (z.B. Durchsetzung der Schulpflicht),
 - ▶ der Umgang (Erheben, Nutzen, Verarbeiten, Weitergeben) mit
 - ▶ welchen Daten (tw. Wird auf bestimmte Daten beschränkt, so z.B. in Abs. 10 = Gesundheitsdaten) zulässig ist.
- ▶ Für den Kinderschutz käme hier Abs. 4 in Betracht:

„(4) Schulen dürfen [Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse der Eltern] der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auf Ersuchen übermitteln
 2. den Trägern der Jugendhilfe zum Zweck des Angebots, soweit dies erforderlich ist, um
 a) sozialpädagogische Hilfen [...] oder
 b) geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen [...] anzubieten“

- ▶ Diese Übermittlungsbefugnis ist also ausdrücklich beschränkt auf Kooperation mit der Jugendhilfe auf deren *Ersuchen* und nur zu ganz *beschränkten Zwecken*
- ▶ Im aktiven Kinderschutz ist deshalb auf bundesgesetzliche Offenbarungsbefugnisse zurückzugreifen, s. im Folgenden

Zur Einwilligung (grundsätzlich - also bezogen auf ALLE Fragen, bei denen es um Einwilligung geht!)

- ▶ Es gilt grundsätzlich die Einwilligung des Kindes (altersunabhängig!) als Träger des Grundrechtes auf Informationelle Selbstbestimmung!
 - ▶ Voraussetzung: Kind muss Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung verstehen können (Aufklärung notwendig!); das ist grundsätzlich auch bei kleineren Kindern gegeben - es kommt allerdings auf die Thematik an („Ich will den Rosenkohl nicht essen“ vs. „Ich bin einverstanden, wenn das Jugendamt eingeschaltet wird“)
- ▶ Ist diese Voraussetzung nach fachlicher Einschätzung nicht gegeben, entscheiden die Sorgeberechtigten
 - ▶ Dennoch Vertrauen wahren: transparent bleiben und Kind informieren
 - ▶ Bittet Kind um Schweigen, sollte dies nach Möglichkeit beachtet werden: Es könnte gute Gründe haben...
 - ▶ Jugendamt ist zuständig - Kind darüber aufklären und für Einverständnis werben (so weit wie möglich Vertrauen wahren!). JugA kann:
 - ▶ Mit Eltern sprechen
 - ▶ Hilfen installieren
 - ▶ Notfalls eingreifen (mit FamG)

Vorlagen für die Weitergabe von Klardaten an das Jugendamt:

- ▶ 1. Schweigepflichtentbindungserklärung und 2. Mitteilungsbogen gem. § 4 KKG
- ▶ <https://kinderschutzhotline.de/course/view.php?id=7>

Unsere Vorlagen im Kinderschutz

Hier können Sie unsere Vorlage Entbindung von der Schweigepflicht sowie die Vorlage Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt herunterladen. Die Dokumente dienen lediglich als Vorlage und müssen ggfs. für Ihren Tätigkeitsbereich angepasst werden. Beide Dokumente sind auf die Praxis im Kinderschutz ausgerichtet. Die Dokumente Informationen zur Gestaltung einer eigenen Schweigepflichtentbindungserklärung und Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Kommunikation zwischen Gesundheitshilfe und anderen Professionen im Kinderschutz können bei der Erstellung eigener Vorlagen behilflich sein. Beratung und Unterstützung bei der Erstellung eigener Vorlagen können wir leider nicht anbieten.



LOGIN PROJEKTEAM

Anmeldername

Kennwort

Login

Kennwort vergessen?

Dr. In Andrea Kliemann

15

Achtung: Keine Anzeigepflicht!

...und damit auch keine Befugnis für Fachkräfte, Strafanzeige zu erstatten

§ 138 StGB: Nichtanzeige geplanter Straftaten

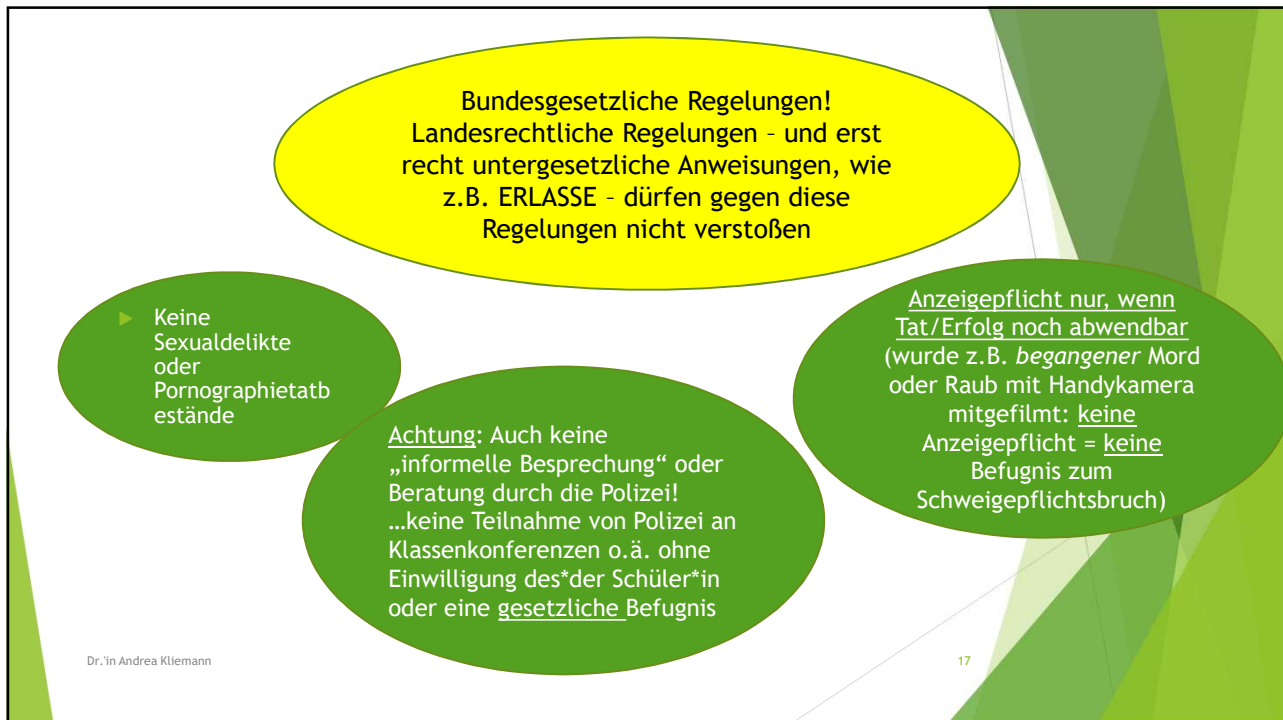
(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

- 5. eines Mordes oder Totschlags
- 6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit (z.B. Menschenraub, Verschleppung, Geiselnahme)
- 7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung
- 8. einer gemeingefährlichen Straftat (z.B. Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion)

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Dr. In Andrea Kliemann

16



Was soll ich denn tun, wenn ich
nichts dürfen soll?!

Sie gehören zum HILFESYSTEM, nicht zur STRAFVERFOLGUNG!

- ▶ Folge: Sie zeigen Ihre Schützlinge nicht an, Sie helfen, wenn durch die Tat eine Kindeswohlgefährdung sichtbar wird oder entstehen könnte
- ▶ Definition: „Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH vom 14.07.1956, IV ZB 32/56)
- ▶ **Zuständig: Jugendamt** (nicht Staatsanwaltschaft!)

Dr. In Andrea Kliemann

19

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- 2012 als Teil des Bundeskinderschutzgesetzes in Kraft getreten
- 2021 nachgeschärft und erweitert durch Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
- Inhalt: **Abgestuftes Vorgehen für Berufsheimnisträger*innen bei Kindeswohlgefährdung**: Regelt das schrittweise Vorgehen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

➤ Wenn dieses Verfahren eingehalten wird, machen sich Berufsheimnisträger*innen und Lehrkräfte nicht wegen Schweigepflichtbruchs strafbar, wenn sie vertrauliche Informationen an das Jugendamt weitergeben

Dr. In Andrea Kliemann

20

Mehrstufiges Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

(falls keine Einwilligung zur Einschaltung des JugA vorliegt)

- ▶ § 4 Abs. 1 KKG - **erstmalig Handlungspflicht !!!**
 - Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
 - Erörterung der Situation mit Eltern/Kindern (soweit Schutz dadurch nicht infrage gestellt)
 - Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen
- ▶ § 4 Abs. 2 KKG:
 - Anspruch auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Dr. In Andrea Klemann

Mit einer InsoFa können Sie besprechen, ob in IHREM KONKRETEN FALL eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und wie Sie konkret Vorgehen sollten - ohne Ihre Schweigepflicht zu brechen!

Tipp:



Dr. In Andrea Klemann

22

Die „eigentliche“ Befugnisnorm des § 4 KKG

- ▶ **§ 4 Abs. 3 KKG:**
- Information an das Jugendamt (im Sinne von Hinzuziehung) *trotz Schweigepflicht*, WENN
 - eigene Gefährdungsabwendung ausscheidet oder erfolglos bleibt und
 - weiterhin das Tätigwerden des JugA für erforderlich gehalten wird.
 - Neu § 4 Abs. 3 S. 3 KKG: Sollpflicht für Heilberufe zur unverzüglichen Information des Jugendamts bei dringender Gefahr.
- Betroffene sind auf Datenweitergabe hinzuweisen, sofern Schutz dadurch nicht infrage gestellt wird.

Dr. In Andrea Klieemann

23

Kurzfassung: Vorgehen gem. § 4 KKG

1. Schweigepflichtigen Fachkräften werden in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt. Damit haben sie die **Pflicht zum Tätigwerden**.
 - ▶ Eine Gefahr für das Kindeswohl ist rechtlich gesehen „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich für die weitere Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Bundesgerichtshof 1955)
 - ▶ bei Zweifeln oder Fragen: Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 4 Abs. 2 KKG, unter Verwendung pseudonymierter Daten
2. Gespräch mit Kind oder Jugendlichen und Personensorgeberechtigten, es sei denn ein solches Gespräch könnte wirksamen Schutz gefährden
 - ▶ Auch hier bei Zweifeln und Fragen: Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 4 Abs. 2 KKG, unter Verwendung pseudonymierter Daten
3. Personensorgeberechtigte können oder wollen nicht schützen oder Information an Personensorgeberechtigte gefährdet wirksamen Schutz:

Zu klärende Frage: Ist ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich, um die Gefahr abzuwenden?

 - ▶ Falls Ja: Dem Jugendamt dürfen die Daten der Familie und die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen mitgeteilt werden (§ 4 Abs. 3 KKG).
 - ▶ Falls Nein: Wird das Tätigwerden des Jugendamtes (noch) nicht für erforderlich gehalten, bleibt es bei der Schweigepflicht. Wird das Tätigwerden einer anderen Person oder Stelle (z. B. Polizei) für erforderlich erachtet, ist § 4 KKG nicht einschlägig (Meldung nur an das Jugendamt!). Eine Meldung durch eine*n Schweigepflichtige*n kann dann nur mit Einwilligung oder aufgrund einer anderen gesetzlichen Mitteilungsbefugnis erfolgen (z. B. Infektionsschutzgesetz). Bei akuter Gefahr kommt insbesondere der Rechtserfertigende Notstand gemäß § 34 StGB in Betracht.
 - ▶ Hinweis: Für Heilberufe wurde mit dem KJSG bei dringenden Fällen eine Sollpflicht zur sofortigen Information an das Jugendamt eingeführt, § 4 Abs. 3 S. 3 KKG

Dr. In Andrea Klieemann

24

Falls es doch nicht ohne Polizei geht:

- **Rechtfertigender Notstand**, § 34 StGB - Nur zur akuten Gefahrenabwehr!!!
- Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:
 1. Gegenwärtige Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut (Leib, Leben, Freiheit etc.)
 2. Eigene Mittel zur Gefahrenabwehr reichen nicht (mehr) aus
 3. Rechtsgüterabwägung: das zu schützende Rechtsgut (Leib/Leben) muss das beeinträchtigte Rechtsgut (Vertrauensschutz/Schweigepflicht) wesentlich überwiegen
 - ▶ *Hinweis für Kinderschutzfälle*: Bei Gesundheits- oder Lebensgefahr überwiegt regelmäßig das Kindeswohl!

Dilemma: Hilfspflicht vs. Schweigepflicht?

- ▶ Aktueller Fall Österreich: Gruppenvergewaltigungen durch 17 Jugendliche unterschiedlichster Altersgruppen und Nationalitäten an einer 12jährigen, über Monate gefilmt und verschickt. Durch Scham und Angst traute Mädchen sich lange nicht, sich Hilfe zu holen. Anzeige gemeinsam mit Mutter erfolgte im September 2023.
- ▶ Als Fach-/Lehrkräfte/Institution Schule hätten Sie ohne Zustimmung des Mädchens keine Anzeige erstatten dürfen.
- ▶ Bedeutet dies, dass Sie dem Mädchen nicht helfen dürften und damit doch „Datenschutz vor Kinderschutz“ geht?

Nein!

Grundsatz: **Als Berufsgeheimnisträger*in benötigen Sie eine Offenbarungsbefugnis, um Daten weiterzugeben** - Diese haben Sie mit

- ▶ Einwilligung,
- ▶ § 4 KKG oder
- ▶ Rechtfertigendem Notstand

- ▶ Im akuten Notfall: Polizei zur Gefahrenabwehr (Polizei hat zwei Aufgaben: 1. Strafverfolgung, 2. Gefahrenabwehr)
- ▶ Ruhe bewahren und auf die Frage konzentrieren: Was hilft dem Kind jetzt?
 - ▶ Eine Strafanzeige schützt das Kind nicht (insb. dann nicht, wenn es das Strafverfahren selbst gar nicht will)
 - ▶ Auch Polizei ist für Hilfe nicht zuständig, schaltet automatisch Jugendamt ein (= zuständig für Hilfe!)
- ▶ Kann die Gefahr nicht mit eigenen Mitteln abgewendet werden, sind andere Hilfeleister (z.B. Ärzt*innen, SPZ o.ä.) oder das Jugendamt anzusprechen.
 - ▶ Königsweg: Einwilligung
 - ▶ Wird diese nicht erteilt, kommt
 - ▶ 1. die Einbeziehung anderer Hilfen nicht mehr in Frage und
 - ▶ 2. das Jugendamt ist einzubeziehen, unter den Voraussetzungen des § 4 KKG ; Achtung: Auch Wiederholungsgefahr oder Geschwisterkinder können Mitteilung notwendig machen
- ▶ Kind/gesetzliche Vertreter über Möglichkeit der Strafanzeige aufklären und dabei unbedingt an Forensische (vertrauliche) Befundsicherung denken! Damit wird dem Kind ermöglicht, auch Jahre nach Tat noch anzuzeigen, da Beweismittel anonymisiert gesichert und gespeichert werden. (Infos und Kontak: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/presse/presseinformationen/niedersachsen-regelt-kostenuebernahme-fur-vertrauliche-beweissicherung-bei-hauslichen-oder-sexuellen-gewaltdelikten-netzwerk-probeweis-mhh-224999.html)

Fazit:

Datenschutz steht Kinderschutz nie entgegen!

Aber - ebenso wichtig: Datenschutz = Vertrauensschutz = Grundrecht = *Kinderrecht*

Vertrauensschutz und Kinderschutz: Zwei Seiten *einer* Medaille

Kontaktdaten des Jugendamtes des Landkreises Emsland

Außenstelle Aschendorf

Große Straße 32, 26871 Aschendorf
Teamleiterin Vanessa Weber
Tel. 04962-501 3139 oder -501 0
Fax: 04962-501 3162 oder -3200

Kreisshaus I Meppen

Ordenniederung 1, 49716 Meppen
Teamleiterin Pia Menke
Tel.: 05931-44 1401 oder -44 0
Fax: 05931-44 3698 oder -3621

Außenstelle Lingen

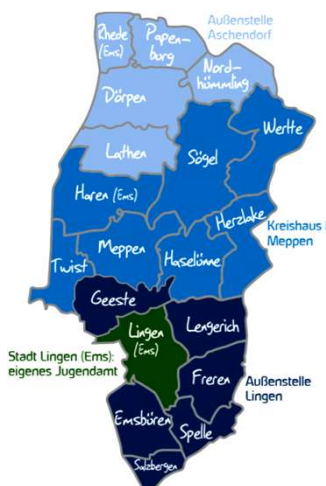
Am Wall-Süd 21, 49808 Lingen (Ems)
Teamleiter Carsten Hüsing
Tel.: 0591-84 3343 oder -84 0
Fax: 0591-84 3362 oder -3363

Außerhalb der Bürozeiten und in dringenden Notfällen ist der Bereitschaftsdienst über die Rettungsleitstelle (Tel.: **112**) zu erreichen.

zusätzlich:

Jugendamt der Stadt Lingen (Ems)

Fachdienstleiter Franz Hüer
Elisabethstr. 14-16, 49808 Lingen (Ems)
Tel. 0591-9144 566 oder -9144 0
Fax: 0591 -9144 425



29

Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland

DAS JUGENDAMT

Unterstützung, die ankommt.

Bei Fragen zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung wenden sich alle in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen bitte zunächst an ihren Träger.

Allen Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe stehen die folgenden Stellen offen. Hier werden Sie direkt beraten oder an die jeweiligen Ansprechpersonen vermittelt.

Emsland Nord			
Leistungsbereich / Organisation	Adresse	Telefon	
Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Frau Weber	Große Str. 32 26871 Aschendorf	04962 501-3139 04962 501-0	
Psychologische Beratungsstelle Kerstin von Sögel	Hauptbahnhof rechts 73a 26871 Papenburg Bauviertel 10 49751 Sögel	04961 9456	
Emsland Mitte			
Leistungsbereich / Organisation	Adresse	Telefon	
Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Frau Menke	Ordenniederung 1 49716 Meppen	05931 44-1401 05931 44-0	
Deutscher Kinderschutzbund e. V. Ostertand Emsland Mitte	Emsstr. 1-3 49716 Meppen	05931 87558-0	
Psychologische Beratungsstelle	Versener Str. 30 49716 Meppen	05931 12050	
Emsland Süd			
Leistungsbereich / Organisation	Adresse	Telefon	
Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Herr Hüsing	Am Wall-Süd 21 49808 Lingen (Ems)	0591 84-3343 0591 84-0	
Der Kinderschutzbund in Lingen e. V. Beratungsstelle LGG	Wolkenstr. 40a 49808 Lingen (Ems)	0591 2282	
Psychologische Beratungsstelle	Bismarckstr. 5 49808 Lingen (Ems)	0591 4021	

Außerhalb der Bürozeiten und in dringenden Notfällen ist der Bereitschaftsdienst über die Rettungsleitstelle (Tel.: **112**) zu erreichen.

KINDER WIRKSAM SCHÜTZEN

Beratung bei
Kindeswohlgefährdung

DAS JUGENDAMT
Unterstützung, die ankommt.

zusätzlich für die Stadt Lingen (Ems):

Jugendamt der Stadt Lingen (Ems)

Fachdienst Jugendhilfe
Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems)
Tel. 0591 9144-521

Für Ärztinnen und Ärzte und Fachkräfte
aus dem Gesundheitswesen:

Koordinierungsstelle „Guter Start für Familie“

im Bonifatius-Hospital Lingen
Mühlentorstraße 21-23, 49808 Lingen (Ems)
Tel. 0591 910-1488 oder 0591 910-1721

30

Weitere Informationen und Unterstützungsangebote

Kontaktdaten der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen im Landkreis Emsland:

- Cornelia Berends, cornelia.berends@emsland.de, 05931 44 - 1902
- Marion Möller, marion.moeller@emsland.de, 05931 44 - 1402
- Dina Obodova, dina.obodova@emsland.de, 05931 44 - 2402

Homepage: [Landkreis Emsland - Frühe Hilfen im Landkreis Emsland - Familien - Leben und Freizeit](#)

Netzwerkkoordination Frühe Hilfen der Stadt Lingen (Ems):

- Frau Muntel, k.muntel@lingen.de, 0591 9144 - 538, weitere Informationen [hier](#).

Service-Portal Emsland: [Service-Portal Emsland - Leben und Freizeit](#)

Unter dem Service-Portal Emsland steht Familien, Kindern, Jugendlichen, (schwangeren) Frauen, Zugewanderten und Menschen im Alter sowie Fachkräften und allen Interessierten ein stets aktueller Überblick über die vielfältigen Angebote im Landkreis Emsland zur Verfügung.

Broschüre: „Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen Kompakt“

Weitere Informationen und kostenlose Bestellung unter: [Einzelansicht Publikationen | NZFH Frühe Hilfen \(fruehehilfen.de\)](#)

31

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. 'in Andrea Kliemann
Bremen, 13.03.2024

32